

Tarifbestimmungen

des

Nordhessischen Verkehrsverbundes

Herausgeber:

**Nordhessischer VerkehrsVerbund (NVV)
Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel**

**Tel: 0561-709 49- 0
Fax: 0561-709 49-41**

Stand: 01. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich und Tarifierung	5
1.1 Geltungsbereich.....	5
1.2 Tarifierung.....	5
1.2.1 Gliederung des Verbundgebietes in Flächenzonen	5
1.2.2 Preisermittlung.....	5
2 Tarifgliederung	6
2.1 Grundangebot an Fahrkarten	6
2.2 Zusatzangebot an Fahrkarten im KasselPlus-Gebiet	6
2.3 Allgemeine Bestimmungen	6
2.3.1 Betriebstag/Betriebsschluss	6
2.3.2 Entwertung von Fahrkarten	6
3 Einzelfahrkarten, 5erTickets	7
3.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung	7
3.1.1 Geltungsbereich	7
3.1.2 Kurzstrecke.....	7
3.2 Fahrpreise für Kinder und Jugendliche	7
4 MultiTickets	7
4.1 MultiTicket Single	7
4.2 MultiTicket	7
5 Allgemeine Zeitkarten	8
5.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung von Zeitkarten.....	8
5.2 Wochenkarten, Monatskarten und 9 Uhr-Monatskarten.....	8
5.3 Jahreskarten im Abonnement.....	8
5.3.1 Jahreskarten und 9 Uhr-Jahreskarten	8
5.3.2 Nordhessenkarte 60plus.....	8
6 Ausbildungszeitkarten	9
6.1 Berechtigung zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten	9
6.2 Berechtigungsnachweis zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten	10
6.3 Angebot von Ausbildungszeitkarten	10
6.4 Schülerwochenkarten, Ausbildungswochenkarten, Schülermonatskarten und Ausbildungsmonatskarten	10
6.5 Schülerticket Hessen.....	10
7 Abonnement-Verfahren	10
7.1 Ermäßigung für Jahreskarten	10
7.2 Abbuchungsverfahren	11
7.3 Beginn des Abonnements	11

7.4	Kündigung und Änderung des Abonnements.....	11
7.4.1	Kündigung des Abonnements	12
7.4.2	Änderungen des Abonnements	12
8	Sondereinbarungen	12
8.1	JobTickets	12
8.2	Sondereinbarungen für sonstige Personengruppen.....	13
8.3	Semestertickets	13
8.4	KombiTickets.....	13
9	Fahrpreiszuschläge	13
9.1	1. Klasse-Zuschlag.....	13
9.2	Anruf-Sammel-Taxi (AST) Zuschlag.....	13
9.3	Anschlussfahrkarten	14
10	Besondere Angebote	14
10.1	GroßgruppenTickets	14
11	Tarifkooperationen	14
11.1	Übergangstarife in benachbarte Verkehrsgebiete	14
11.2	Hessenticket.....	14
11.2.1	Zeitliche Gültigkeit	14
11.2.2	Gültigkeit in Verbundverkehrsmitteln in Hessen	14
11.2.3	Mitreisende Personen.....	15
11.2.4	Sonstige Bestimmungen	15
11.3	Tarifkooperationen mit der DB AG	16
11.3.1	DB CityTicket	16
11.3.2	Schönes-Wochenende-Ticket.....	16
11.3.3	Nutzung von IC-Linien	16
11.3.4	NiedersachsenTicket.....	16
11.3.5	Anerkennung von Fahrkarten des Fernverkehrs mit Start oder Ziel Wabern	16
12	Unentgeltliche Beförderung	16
12.1	Kinder unter 6 Jahre	16
12.2	Schwerbehinderte Personen.....	17
12.3	Beamtinnen und Beamte der Landes- und Bundespolizei	17
12.4	Freiwillig Wehrdienstleistende	17
12.5	Beförderung von Tieren und Sachen	17
13	Fahrpreiserstattung und Ersatz von Fahrkarten	17
13.1	Fahrpreiserstattungen	17
13.2	Verlust der Fahrkarte.....	18
14	Stichwortverzeichnis.....	19

Tarifbestimmungen

Anlagenverzeichnis

Anlage	1	Fahrpreise des Nordhessischen VerkehrsVerbundes (NVV)
Anlage	2	Zielorte und Preisstufen
Anlage	3	Tarifzonenbezeichnung der Gemeinden und Ortsteile
Anlage	4	Ortsteile mit Gemeindezuordnung
Anlage	5	Haltestellenbereiche im Kurzstreckenverkehr, Kurzstrecke im Eisenbahnverkehr
Anlage	6	Verkehrsunternehmen
Anlage	7	Verkehrslinien
Anlage	8	Vertrieb von Fahrkarten
Anlage	9	NVV-Mobilitätszentrale, NVV-Kundenzentren und NVV-InfoPoints
Anlage	10	Fahrkartenmuster
Anlage	11	Übergangstarife zu benachbarten Tarifgebieten
Anlage	12	Gemeinden angrenzender Tarifgebiete
Anlage	13	IC-Aufpreise
Anlage	14	Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände in Hessen für das Schülerticket Hessen
Anlage	15	Semestertickets

1 Geltungsbereich und Tarifierung

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) gemäß Anlage 7 einbezogenen Linien.

Zum Verbundgebiet des NVV zählen alle nordhessischen Gemeinden, die Gemeinde Staufenberg, die Stadt Hann. Münden mit den Stadtteilen Bonaforth, Hedemünden, Laubach, Oberode und die Stadt Warburg mit den Stadtteilen Calenberg, Dalheim, Daseburg, Dössel, Germete, Herlinghausen, Hohenwepel, Menne, Nörde, Ossendorf, Welda und Wormeln.

1.2 Tarifierung

1.2.1 Gliederung des Verbundgebietes in Flächenzonen

Das Verbundgebiet des NVV ist in Flächenzonen gegliedert. Eine Flächenzone umfasst das Gebiet einer politischen Gemeinde. Für Fahrstrecken im Nachbarortsverkehr können Flächenzonen geteilt sein.

1.2.2 Preisermittlung

Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der anzuwendenden Preisstufe. Von jeder Flächenzone zu jeder anderen Flächenzone ist eine Preisstufe festgelegt und in Anlage 2 ausgewiesen.

Für Fahrten innerhalb einer Gemeinde gilt die Preisstufe 1, in Kassel die Preisstufe „Stadt Kassel“, im Verkehrsgebiet Kassel, Ahnatal, Baunatal, Calden, Espenau, Fuldabrück, Fulda, Habichtswald, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg, Staufenberg und Vellmar die Preisstufe „KasselPlus“.

In den Kernstädten von Bad Wildungen einschl. Reinhardshausen, Bad Sooden-Allendorf, Frankenberg, Korbach, Melsungen, Reinhardshagen und Witzenhausen gilt die Preisstufe S.

Soweit Ziele innerhalb einer Gemeinde nur durch Fahrten über Nachbargemeinden zu erreichen sind, ist die höchste Preisstufe der durchfahrenen Gemeinden anzuwenden. Sind alternative Preise möglich, wie im KasselPlus-Gebiet, so ist der günstigere Tarif zu wählen.

Die Zuordnung einer Fahrstrecke zu einer Preisstufe erfolgt nach den im Regelbetrieb vorhandenen Linienverbindungen. Bei Umwegfahrten durch Flächenzonen, zu denen eine höhere Preisstufe gilt als beim direkten Weg zum Ziel ist eine Fahrkarte in der Preisstufe der teuersten Teilstrecke zu lösen. Dies ist unabhängig davon, ob der Umweg wegen fehlender Direktverbindung oder aus anderen Gründen geschieht. Ist auf einer Fahrkarte ein Umweg angegeben, darf damit auch der direkte oder ein anderer Umweg genutzt werden, wenn dieser keine teurere Teilstrecke als die auf der Fahrkarte angegebene Preisstufe beinhaltet.

Die Fahrpreise für die Fahrkarten und Preisstufen sind der NVV-Preistabelle (Anlage 1) zu entnehmen.

Tarifbestimmungen

2 Tarifgliederung

2.1 Grundangebot an Fahrkarten

Einzelfahrkarten	Einzelfahrkarte Erwachsene Einzelfahrkarte U18
SparTickets	5erTicket Erwachsene 5erTicket U18 MultiTicket Single MultiTicket TagesTicket Nordhessen Single TagesTicket Nordhessen WochenendTicket Nordhessen Single WochenendTicket Nordhessen
Allgemeine Zeitkarten	Wochenkarte Monatskarte 9 Uhr-Monatskarte Jahreskarte 9 Uhr-Jahreskarte Nordhessenkarte 60plus Partnerkarte zur Nordhessenkarte 60plus
Ausbildungszeitkarten	Wochenkarte Monatskarte Schülerticket Hessen

2.2 Zusatzangebot an Fahrkarten im KasselPlus-Gebiet

Kurzstrecke	Einzelfahrkarte
Zeitkarten für Schüler bis zum Ende der Sekundarstufe I	Wochenkarte Monatskarte

2.3 Allgemeine Bestimmungen

2.3.1 Betriebstag/Betriebsschluss

Maßgebend für die Gültigkeit der Fahrkarten sind die Betriebstage, falls nichts anderes vermerkt ist. Ein Betriebstag rechnet von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss.

2.3.2 Entwertung von Fahrkarten

Einzelfahrkarten, 5erTickets, MultiTickets Single und MultiTickets sind, falls kein Gültigkeitsdatum aufgedruckt ist, bei Fahrtantritt zu entwerten, bei ortsfesten Entwertern (an Bahnhöfen) vor dem Fahrtantritt. Ist die Entwertung nicht möglich, ist dies unverzüglich und unaufgefordert nach Fahrtantritt unter Angabe des Grundes beim Zugpersonal zu melden. Das Personal hat die Entwertung dann vorzunehmen.

3 Einzelfahrkarten, 5erTickets

3.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung

3.1.1 Geltungsbereich

Einzelfahrkarten und 5erTickets berechtigen zu einer Fahrt mit Umsteigen in Richtung des Fahrtziels. Fahrtunterbrechungen, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Als Fahrtunterbrechung gelten der Ausstieg an einer Unterwegshaltestelle sowie bei einem Umstieg die Nutzung eines anderen als des nächstmöglichen Anschlusses zur Weiterfahrt.

3.1.2 Kurzstrecke

Kurzstreckenfahrkarten berechtigen zu einer Fahrt im Bus- und Tramverkehr mit bis zu vier Haltestellen im Tarifgebiet KasselPlus. Nicht mitgezählt wird dabei die Einstiegshaltestelle. Sofern mehrere Haltestellen zu einem Haltestellenbereich zusammengefasst sind, zählen sie als eine Haltestelle (siehe Anlage 5, Haltestellenbereiche). Kurzstreckenfahrkarten berechtigen nicht zum Umstieg. Sie werden als Einzelfahrkarten angeboten.

Im Eisenbahnverkehr gelten Kurzstreckenfahrkarten im Tarifgebiet KasselPlus für Fahrstrecken bis zu drei Kilometern. In Anlage 5 werden die Kurzstrecken im Eisenbahnverkehr aufgelistet. Die Fahrgäste werden außerdem an den Bahnstationen informiert, welche Haltepunkte sie mit der Kurzstreckenkarte erreichen können. Kurzstreckenfahrten gelten in der RegioTram nicht im Übergangsverkehr von der Tram- auf die Eisenbahnstrecke am Kasseler Hauptbahnhof.

3.2 Fahrpreise für Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 17 Jahren gelten ermäßigte Fahrpreise. Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung unentgeltlich befördert. Es gelten die Regelungen nach 12.1.

4 MultiTickets

MultiTickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in der angegebenen Start- und Zielzone sowie zwischen ihnen auf dem direkten oder dem auf der Fahrkarte angegebenen Weg.

Sie gelten 24 Stunden oder ein Wochenende (Freitag ab 14 Uhr bis Sonntag Betriebsende). Liegen Feiertage in Hessen (auch Heiligabend und Silvester) unmittelbar vor oder nach einem Wochenende (ohne Werktag zwischen Feiertag und Wochenende), so gelten MultiTickets auch an dem damit verbundenen Wochenende sowie an dem vorausgehenden Werktag ab 14.00 Uhr (Beispiel: Ostern gilt das MultiTicket ab Gründonnerstag 14.00 Uhr bis Ostermontag Betriebsschluss).

MultiTickets in der Preisstufe 8 gelten über die eingetragene Verbindung hinaus im gesamten Verbund.

4.1 MultiTicket Single

Das MultiTicket Single gilt für eine Person.

Das MultiTicket Single in der Preisstufe 8 wird auch unter den Bezeichnungen TagesTicket Nordhessen Single und WochenendTicket Nordhessen Single vertrieben.

4.2 MultiTicket

Das MultiTicket gilt für bis zu fünf Personen, von denen höchstens zwei 18 Jahre oder älter sind.

Das MultiTicket in der Preisstufe 8 wird auch unter den Bezeichnungen TagesTicket Nordhessen und WochenendTicket Nordhessen vertrieben.

5 Allgemeine Zeitkarten

5.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung von Zeitkarten

Wochenkarten, Monatskarten und Jahreskarten sind Zeitkarten. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten während des Gültigkeitszeitraums sowohl innerhalb der angegebenen Start- und Zielzone als auch zwischen ihnen auf dem direkten oder dem auf der Fahrkarte angegebenen Weg.

Zeitkarten der Preisstufe 8 gelten über die eingetragene Verbindung hinaus im gesamten Verbund.

5.2 Wochenkarten, Monatskarten und 9 Uhr-Monatskarten

Wochenkarten gelten an sieben aufeinanderfolgenden Tagen.

Monats- und 9 Uhr-Monatskarten gelten einen Monat und einen Tag, also vom ersten Gültigkeitstag bis zum gleichen Tag des Folgemonats.

9 Uhr-Monatskarten gelten montags bis freitags ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Hessen (auch Heiligabend und Silvester) ganztägig. Bei einer Nutzung außerhalb der Gültigkeitszeiten ist eine Einzelfahrkarte U18 oder ein 5erTicket U18 in der entsprechenden Preisstufe als Zuschlagskarte zu lösen.

Wochen-, Monats- und 9 Uhr-Monatskarten sind frei übertragbar.

Beim Kauf in Vorverkaufsstellen, in Bussen, bei stationären Fahrkartenautomaten und mobilen Automaten im Tram- und RT-Verkehr ist das Startdatum wählbar. Karten aus anderen mobilen Fahrkartenautomaten sind sofort gültig.

5.3 Jahreskarten im Abonnement

Jahreskarten werden im Abonnement ausgegeben. Sie können per Post sowie in allen NVV-Kundenzentren, NVV-InfoPoints sowie der NVV-Mobilitätszentrale erworben werden. Sie werden in 12 Monatsabschnitten zum Preis von 10 Monatskarten ausgegeben.

5.3.1 Jahreskarten und 9 Uhr-Jahreskarten

Jahreskarten gelten ab dem Tag, der nach der Angabe des Kunden von der Verkaufsstelle auf ihnen eingetragen wurde, mindestens ein Jahr.

9 Uhr-Jahreskarten gelten montags bis freitags ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Hessen (auch Heiligabend und Silvester) ganztägig. Bei einer Nutzung außerhalb der Gültigkeitszeiten ist eine Einzelfahrkarte U18 oder ein 5erTicket U18 in der entsprechenden Preisstufe als Zuschlagskarte zu lösen.

Beide Karten sind frei übertragbar. Sie können auch personengebunden erworben werden und gelten dann nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie an Wochenenden (Samstag Betriebsbeginn bis Sonntag Betriebsende) und Feiertagen (auch Heiligabend und Silvester) ganztägig gelten sie über die eingetragene Verbindung hinaus im gesamten Verbund und erlauben die Mitnahme einer Person sowie der zum Haushalt gehörenden Kinder unter 18 Jahren.

5.3.2 Nordhessenkarte 60plus

Die Nordhessenkarte 60plus ist eine personengebundene Jahreskarte für Personen ab 60 Jahre. Personen unter 65 Jahre erhalten die Karte nur, wenn Sie eine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ein Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen oder auf andere Art belegen können, dass sie nicht mehr berufstätig sind und bis zum 65. Geburtstag keine Berufstätigkeit mehr aufnehmen werden (z.B. Bescheinigung über Ruhephase der Altersteilzeit). Der Bescheid über die

Rente oder das Ruhegehalt oder ein sonstiger Nachweis ist beim Abschluss des Abonnements vorzulegen.

Für eine zweite im selben Haushalt lebende Person ab 60 Jahre gibt es eine Partnerkarte zum halben Preis. Für Personen unter 65 Jahre gilt Abschnitt 5.3.3 Satz 2. Die Partnerkarte kann nur zusammen mit einer Nordhessenkarte 60plus (Hauptkarte) bezogen werden. Sie ist ebenfalls personengebunden und gilt im gleichen Umfang wie die Hauptkarte. Sie kann unabhängig von der Hauptkarte benutzt werden. Die Nordhessenkarte 60plus und die Partnerkarte gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis mit Angabe des Geburtsdatums. Sie gelten ohne tageszeitliche Einschränkung im gesamten Verbundgebiet.

6 Ausbildungszeitkarten

6.1 Berechtigung zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten

Auszubildende im Sinne der Tarifbestimmungen, die berechtigt sind, Ausbildungszeitkarten zu benutzen, sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a) Schüler/innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemein bildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungswegs,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang oder einen Deutsch- und Integrationskurs mit BAMF-Zertifizierung besuchen,
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, Bundesfreiwilligendienst, anderen vergleichbaren sozialen Diensten oder freiwilligem Wehrdienst.

Voraussetzung für die Benutzung einer Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs ist, dass die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit erfolgt. Hierunter fällt auch, wenn eine Freistellung im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erfolgt, bei der das Einkommen weiter gezahlt wird.

Personen, die an Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, sind keine Auszubildenden im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn die Fahrtkosten durch die Arbeitsagentur oder das JobCenter übernommen werden.

Tarifbestimmungen

Berechtigt zum Erwerb von Ausbildungszeitkarten über die in Ziffer 1 und 2 genannten Personengruppen hinaus sind noch nicht schulpflichtige Kinder.

6.2 Berechtigungsnachweis zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten

Die Berechtigung zum Erwerb bzw. zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten ist vom Auszubildenden nachzuweisen. Für den Nachweis ist ein einheitlicher Vordruck, der Berechtigungsnachweis zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten, zu verwenden, der in allen NVV-Kundenzentren, NVV-Infopoints und in der NVV-Mobilitätszentrale erhältlich ist sowie von der Homepage des NVV über das Internet heruntergeladen werden kann. In ihm ist von der Ausbildungsstätte zu bestätigen, dass der/die Inhaber/in Schüler/in im Sinne der Tarifbestimmungen ist. Der Berechtigungsnachweis gilt längstens bis zum Ende der auf das aktuelle Schuljahr folgenden Sommerferien und ist immer mitzuführen. Ein Berechtigungsnachweis ist nicht erforderlich, wenn ein gültiger Studenausweis vorgelegt werden kann.

Für Auszubildende bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres genügt der Altersnachweis. Zur Nutzung der Zeitkarten für Schüler/innen bis zum Ende der Sekundarstufe I gem. 6.3. a) genügt der Altersnachweis bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Schüler/innen, die ihre Fahrkarte vom Schulträger erhalten, benötigen keinen Berechtigungsnachweis.

6.3 Angebot von Ausbildungszeitkarten

Bei Ausbildungszeitkarten wird neben dem Tarifsortiment und den Preisstufen noch unterschieden nach

- a) Schüler/innen allgemein bildender Schulen bis zum Ende der Sekundarstufe I im Tarifgebiet Stadt Kassel und den Gemeinden im Tarifgebiet KasselPlus und
- b) Studierende, Auszubildende sowie sonstige Schüler/innen mit Berechtigung nach Ziffer 6.1., die nicht unter a) fallen.

Ausbildungszeitkarten der Preisstufe 8 gelten über die eingetragene Verbindung hinaus im gesamten Verbund.

6.4 Schülerwochenkarten, Ausbildungswochenkarten, Schülermonatskarten und Ausbildungsmonatskarten

Wochenkarten gelten an sieben aufeinanderfolgenden Tagen. Monatskarten gelten einen Monat und einen Tag, also vom ersten Gültigkeitstag bis zum gleichen Tag des Folgemonats.

Die Karten sind personengebunden. Sie sind nur gültig mit der unauslöschlichen Eintragung des vollständigen Namens der Inhaberin oder des Inhabers auf der Karte.

Beim Kauf in Vorverkaufsstellen, in Bussen, bei stationären Fahrkartenautomaten und mobilen Automaten im Tram- und RT-Verkehr ist das Startdatum wählbar. Karten aus anderen mobilen Fahrkartenautomaten sind sofort gültig.

6.5 Schülerticket Hessen

Das Schülerticket Hessen ist eine hessenweit geltende Jahreskarte für Schüler/innen und Auszubildende. Es gelten die „Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen“ gemäß Anlage 14.

7 Abonnement-Verfahren

7.1 Ermäßigung für Jahreskarten

Jahreskarten können in bar für ein Jahr im Voraus oder per Abbuchung bezahlt werden. Die Abbuchung erfolgt monatlich oder für ein komplettes Jahr im Voraus. Im Jahresabonnement werden 12 Monatskar-

ten für den Preis von 10 Monatskarten ausgegeben. Bei Vorauszahlung wird darüber hinaus ein Rabatt von 3 % gewährt. Die Mindestabonnementsdauer beträgt 12 Monate.

7.2 Abbuchungsverfahren

Voraussetzung für das Abonnement ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Auf dieser Basis erfolgt eine Ermächtigung durch den Abonnenten, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen.

Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basislastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

Maßgebend für den Abbuchungsbetrag ist der jeweilige Tarif. Bei monatlicher Zahlweise wird in den ersten 10 Monaten der Laufzeit des Abonnements je 1/10 des jeweiligen Jahrespreises abgebucht.

Abbuchungstermine sind in Abhängigkeit vom Starttermin der Erste oder Fünfzehnte eines Monats. Bei Änderungen des Kontos ist vom Kunden einem NVV-Kundenzentrum, NVV-InfoPoint, der NVV-Mobilitätszentrale oder dem NVV-Abocenter der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG (KVG) eine aktualisierte Einzugsermächtigung (Vordruck) bis spätestens 4 Tage vor dem jeweiligen Abbuchungstermin einzureichen. Der Kunde ist verpflichtet, den Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung nicht möglich, erfolgt eine Mahnung. Nach Ablauf von 14 Tagen ohne Zahlungsausgleich erfolgt eine 2. Mahnung. In diesem Fall wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro berechnet. Wird der Einzugsbetrag auch nach der 2. Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, ist der NVV bzw. das Verkehrsunternehmen berechtigt, den Abonnementvertrag zu kündigen. Dies gilt auch, wenn die Abbuchung mehr als dreimal innerhalb eines Kalenderjahrs nicht möglich ist. In diesem Fall werden durch die Kündigung die entsprechenden Zeitkarten ungültig und müssen unverzüglich zurückgegeben werden. Bis zum Tag der Rückgabe der Zeitkarten besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort. Bei Rückgabe per Post ist der maßgebliche Zeitpunkt der Tag der Absendung (Datum des Poststempels). Bei einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs ist keine erneute Teilnahme am Abonnementverfahren möglich.

Der Kunde hat durch Vorlage des Lichtbildausweises die angegebenen Personalien zu belegen. Die Verfügungsberechtigung über das angegebene Konto ist durch die Vorlage einer Girocard oder einer Bankbestätigung zu dokumentieren. Im Falle einer schriftlichen Teilnahme am Abonnement per Post reicht die Vorlage einer Kopie der vorgenannten Unterlagen aus.

7.3 Beginn des Abonnements

Der Abschluss eines Abonnements ist per Post sowie in allen NVV-Kundenzentren, NVV-InfoPoints und in der NVV-Mobilitätszentrale möglich. In den NVV-Kundenzentren, NVV-InfoPoints und in der NVV-Mobilitätszentrale ist der Abschluss mit sofortiger Gültigkeit möglich. Bei Angebotsabgabe per Post ist für den Gültigkeitsbeginn der 4. Werktag nach Absendung der Bestellung maßgeblich (Datum des Poststempels), sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt gewünscht worden ist.

Der Abonnementvertrag wird mit Übergabe bzw. erstmaliger Zusendung der Zeitkarten wirksam. Bei einem Wechsel der Anschrift ist eine Vertriebsstelle unverzüglich zu informieren. Unterlässt der Kunde die Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Der Kunde ist verpflichtet, die Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Beanstandungen dem NVV-Abocenter der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG (KVG), einem NVV-Kundenzentrum, NVV-InfoPoint oder der NVV-Mobilitätszentrale unverzüglich mitzuteilen.

7.4 Kündigung und Änderung des Abonnements

Die Kündigung von Abonnements bedarf der Schriftform und ist jederzeit per Post sowie in allen NVV-Kundenzentren, NVV-InfoPoints und der NVV-Mobilitätszentrale möglich.

Tarifbestimmungen

7.4.1 Kündigung des Abonnements

Die Kündigung eines Abonnements wird zum gewünschten Termin, jedoch frühestens nach einer Laufzeit von einem Monat ab Beginn des Abonnements und frühestens bei Rückgabe noch oder zukünftig geltender Monatsabschnitte wirksam. Bei Kündigungen per Post ist das Datum des Poststempels maßgeblich, sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird.

Werden mit der Kündigung bereits ausgegebene Monatsabschnitte nicht zurückgegeben, wird die Kündigung erst mit Ende der zeitlichen Gültigkeit der ausgegebenen Karten wirksam.

Bei Kündigung vor Ablauf Vertragsjahres geht der Anspruch auf die mit dem Abonnement verbundenen Vergünstigungen nach 7.1 verloren.

7.4.2 Änderungen des Abonnements

7.4.2.1 Geltungsbereich

Änderungen von Jahreskarten, z.B. des räumlichen Geltungsbereichs können per Post sowie in allen NVV-Kundenzentren, NVV-InfoPoints und der NVV-Mobilitätszentrale aufgegeben werden. Sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird, gilt bei Änderungen per Post das Datum des Poststempels plus 4 Werktage als Änderungsdatum.

Der zeitanteilige Ermäßigungsanspruch nach 7.1 wird als Gutschrift in dem neu begründeten Vertragsverhältnis verrechnet.

7.4.2.2 Preisänderungen

Tarifänderungen gelten für Kunden von Jahreskarten mit monatlicher Abbuchung ab dem nächsten Abbuchungsdatum nach der Tarifänderung.

Kunden von Jahreskarten mit jährlicher Vorauszahlung erhalten bei Preissenkungen eine anteilige Gutschrift für den zu viel bezahlten Betrag überwiesen. Preiserhöhungen gelten erst mit Beginn des nächsten Abrechnungsjahres.

8 Sondervereinbarungen

8.1 JobTickets

Der Vertrieb von allgemeinen Jahreskarten im Abonnement und 9 Uhr-Jahreskarten im Abonnement an Arbeitgeber bzw. Institutionen für deren Beschäftigte als JobTickets erfolgt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber.

JobTickets können Personen erhalten, deren Arbeitgeber mindestens für 12 Monate einen JobTicket-Vertrag mit dem NVV bzw. einem beauftragten NVV-Vertriebspartner abschließt. Für diese Personen beträgt die Dauer des Teilnahmeverhältnisses jeweils einen Kalendermonat. Die Teilnahme verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, solange das Abonnement nicht gekündigt wird. Für jeden Kalendermonat wird eine Fahrkarte ausgestellt.

JobTickets werden zu ermäßigten Preisen abgegeben. Die Höhe der Ermäßigung ist von der Zuzahlung des Arbeitgebers abhängig. Arbeitgeber können entweder pro JobTicket einen festen Zuschuss leisten oder für alle Beschäftigten, unabhängig ob diese ein JobTicket abnehmen, einen pauschalen Grundbetrag zahlen. Der NVV gewährt abhängig von der Zuschusshöhe bzw. des Grundbetrags entweder einen festen Rabatt pro JobTicket oder einen Festpreis pro Karte. Der Festpreis beträgt für das KasselPlus-Gebiet sowie für die Preisstufen S, 1 und 2 30,- Euro und für die Preisstufen 3 bis 8 50,- Euro monatlich.

Die Mindestabnahme von JobTickets beträgt in den Fällen, in denen vom Arbeitgeber kein Zuschuss gezahlt wird, 20 Karten. In den Fällen, in denen Arbeitgeber einen Zuschuss pro Abonnement zahlen, beträgt die Mindestabnahmemenge 5 Karten. Für eine JobTicketvereinbarung mit einem pauschalen Grundbeitrag beträgt die Mindestanzahl der Beschäftigten 30 Personen.

Die Abrechnung erfolgt in der Regel mit dem Arbeitgeber in zwölf Einzelrechnungen. Falls der Arbeitgeber keinen Zuschuss zahlt, erfolgt sie in zehn Einzelbuchungen beim Nutzer pro Jahr. In diesem Fall erfolgt die Zahlung per Bankeinzug im SEPA-Basislastschriftverfahren. Dafür muss durch den Abonnenten schriftlich ein Mandat gem. Abschnitt 6.2 erteilt werden.

Die Mitnahme- und ergänzende Nutzungsregelungen für allgemeine Jahreskarten im Abonnement gelten in der Regel entsprechend dem Abschnitt 5.3.1, es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber. JobTickets sind, außer denen, die aufgrund eines Grundbeitrags zu Festpreisen ausgegeben werden, übertragbar.

8.2 Sondervereinbarungen für sonstige Personengruppen

Im Rahmen von Vereinbarungen mit Firmen, Institutionen und anderen Großkunden können Fahrkarten nach anderen Rabattsystemen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass der erzielte Gesamtertrag mindestens den Ertrag aus Beförderungsentgelten erreicht, der für die Beförderung der jeweiligen Nutzer ohne die Sondervereinbarung erzielt würde.

8.3 Semestertickets

Ausbildungszeitkarten können beim Vertrieb durch verfasste Studierendenschaften als Semesterticket ausgegeben werden. Der Preis wird für die jeweilige Studierendenschaft vertraglich vereinbart. Voraussetzung ist, dass der erzielte Gesamtertrag mindestens den Ertrag aus Beförderungsentgelten erreicht, der für die Beförderung der Angehörigen der Studierendenschaft ohne das Semesterticket erzielt würde. Weiterführende Informationen zu den Vereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen und Universitäten finden Sie in Anlage 15.

8.4 KombiTickets

Generelle Ermäßigungen können eingeräumt werden bei kombiniertem Vertrieb von Eintrittskarten für Veranstaltungen (u. a. Sport-, Theater-, sonstigen kulturellen und religiösen Veranstaltungen, Messen) und Fahrkarten für die einfache Hin- und Rückfahrt zur jeweiligen Veranstaltung oder für beliebig viele Fahrten in einem festgelegten Zeitraum. Als KombiTickets kommen auch Touristenkarten, Gästekarten, Hoteltickets, Kurgastkarten, Tagungs- und Kongresskarten u. a. in Betracht. Bemessungsgrundlage für die Preisermittlung ist der durchschnittliche Erlös pro Fahrt und die kalkulierte Nutzungshäufigkeit.

9 Fahrpreiszuschläge

9.1 1. Klasse-Zuschlag

Für Fahrten in der 1. Klasse in Regionalbahnen (RB, RE) ist je Fahrgast und Fahrt ein Zuschlag zu zahlen. Dieser ist nur in Verbindung mit einer Regelfahrkarte gültig. Der Zuschlagspreis ist der Preistafel in der Anlage 1 zu entnehmen. Inhaber von Jahreskarten und 9 Uhr-Jahreskarten (nicht jedoch Nordhessenkarten 60plus, Schülerticket Hessen und JobTicket für Landesbedienstete) dürfen die 1. Klasse zuschlagsfrei benutzen.

9.2 Anruf-Sammel-Taxi (AST) Zuschlag

Für Fahrten mit AST kann ein Zuschlag gemäß Preistafel (siehe Anlage 1) erhoben werden. Der AST-Zuschlag ist pro Fahrgast zu zahlen. Dies gilt auch für Fahrkarten, die von mehreren Personen benutzt werden können (z. B. MultiTickets, Schönes-Wochenende-Tickets, Hessentickets, Jahreskarten ab 19 Uhr und an Wochenenden). Beim linienbedingten Umstieg von einem zum anderen AST ist der AST-Zuschlag nur einmal pro Person zu entrichten.

Tarifbestimmungen

Der AST-Zuschlag gilt auf der eingetragenen Strecke. Der AST-Zuschlag wird angeboten für eine einzelne Fahrt, für eine Woche (7 aufeinanderfolgende Tage), einen Monat (ab Kauftag bis zum gleichen Tag des Folgemonats) oder ein Jahr (ab Kauftag bis zum Vortag des Folgejahres). Unabhängig von der zeitlichen Gültigkeit des AST-Zuschlags kann dieser in Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte jeder Fahrkartenart genutzt werden. Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und gültiger Wertmarke sowie Kinder unter sechs Jahre zahlen keinen AST-Zuschlag.

9.3 Anschlussfahrkarten

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich einer Fahrkarte hinaus ist vor Fahrtantritt, spätestens jedoch innerhalb der bereits gelösten Zielzone, eine Anschlussfahrkarte zu erwerben und je nach Fahrkartensorte auch zu entwerfen. Die Ausstellung der Anschlussfahrkarte erfolgt immer von der letzten Station oder Haltestelle der Tarifzone, innerhalb der die bereits vorhandene Fahrkarte gültig ist.

10 Besondere Angebote

10.1 GroßgruppenTickets

Für organisierte Personengruppen ab fünf Personen werden GroßgruppenTickets angeboten. Diese gelten für eine einfache Fahrt mit Umstieg in Richtung Fahrtziel. Fahrtunterbrechungen, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Der Preis entspricht der Hälfte des Preises einer Einzelfahrkarte Erwachsene oder Einzelfahrkarte U18 in der jeweiligen Preisstufe. Bei Schulklassen und Kindergartengruppen gilt auch für die erwachsenen Begleitpersonen die Hälfte des Preises einer Einzelfahrkarte U18.

Die Mitnahme kann von dem Verkehrsunternehmen auf bestimmte Fahrten beschränkt werden. Im AST-Verkehr ist die Beförderung von Gruppen mit GroßgruppenTicket in der Regel nicht möglich, da im AST-Verkehr nur Personenkraftwagen verkehren.

11 Tarifkooperationen

11.1 Übergangstarife in benachbarte Verkehrsgebiete

Mit benachbarten Verkehrsorganisationen wurden für Fahrten über die Verbundgrenze Übergangstarife vereinbart. Diese werden in der Anlage 11 gesondert ausgewiesen.

11.2 Hessenticket

11.2.1 Zeitliche Gültigkeit

Das Hessenticket ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbünde NVV, RMV und VRN. Es berechtigt bis zu 5 Personen am Gültigkeitstag zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Gültigkeitsbereich. Es gilt an den Werktagen Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis Betriebsende, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Hessen sowie an Heiligabend und Silvester von 0:00 Uhr bis Betriebsende.

11.2.2 Gültigkeit in Verbundverkehrsmitteln in Hessen

Das Hessenticket gilt in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen. Das Hessenticket gilt auf Nachtbuslinien, Schnellbuslinien und im AST- bzw. ALT-Verkehr als Regelfahrkarte gemäß Verbundtarif. Sofern hierfür ein spezieller Zuschlag erforderlich ist, ist dieser pro Person und Fahrt zu entrichten. Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Hessenticket:

An der Nordgrenze des NVV bis

- Nordrhein-Westfalen in die Stadt Warburg mit den Linien R17, RE11, 120, 140, W3 und W4.
 - Niedersachsen in der Stadt Hann. Münden mit den Stadtteilen Bonafoth, Hedemünden, Laubach und Oberode sowie in der Gemeinde Staufenberg,
 - Thüringen bis nach Gerstungen, jedoch nur in den Linien R6 und 260,
- über die Grenzen des RMV
- bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen)
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen)
 - auf den Linien X76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchenroth in der Gemeinde Diethardt,
 - auf den Linien 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth
 - auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal
 - auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhausen
 - auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (alle Rheinland-Pfalz)
- in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis
- zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen der Stadt Weinheim,
 - zur Stadt Eberbach,
 - zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz
- sowie in Mainz.

Das Hessenticket gilt nicht in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d. h. zur VAB, den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).

Das Hessenticket gilt im Eisenbahnverkehr ausschließlich in der Produktklasse C in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch bei Zukauf der entsprechenden Zuschläge nicht zugelassen.

11.2.3 Mitreisende Personen

Soweit auf dem Ticket Felder für den Namenseintrag vorgesehen sind, ist das Hessenticket nur gültig, wenn dort Namen und Vornamen aller reisenden Personen eingetragen sind. Diese Angaben sind vor dem Fahrtantritt der ersten Fahrt (auch für unterwegs zusteigende oder erst bei einer weiteren Fahrt mitreisende Personen) unauslöschlich in Druckbuchstaben ein-zutragen. Nicht benutzte Felder sind durchzustreichen. Bei Kauf des Hessentickets über eine Smartphone-App sind im Verkaufsvorgang vor Fahrtantritt die Namen aller Mitfahrer einzutragen. Nachträgliche Einträge sind nicht möglich.

Namen von kostenlos mitfahrenden Kindern unter sechs Jahre sind nicht einzutragen.

Ist auf der Vorderseite des Tickets nur ein Feld für einen Namenseintrag vorgesehen, dann ist dort der Name und Vorname einer Person einzutragen. Die Namenseintragungen für maximal vier weitere Mitfahrer sind an geeigneter Stelle auf der Vorder- oder Rückseite vorzunehmen. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Sicherung gegen Missbrauch: Die Übertragbarkeit eines Hessentickets endet, sobald die Personendaten (Name und Vorname) eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: bei Antritt der ersten Fahrt). Weitere Eintragungen von Personen nach dem erstmaligen Fahrtantritt sind unzulässig. Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl wird das Hessenticket ungültig. Nach dem erstmaligen Fahrtantritt ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Eine im Austausch hinzugekommene Person gilt als Reisender ohne gültige Fahrkarte.

Sofern kein Namenseintrag auf dem Ticket vorgesehen ist, ist die gemeinsame Fahrt nur gestattet, wenn die Reise gemeinsam angetreten wird oder eine gezielte Verabredung statt-findet. Die spontane oder gewerbsmäßige Mitnahme von Personen zur Vermeidung des normalen Fahrpreises oder Vereitelung von erhöhtem Beförderungsentgelt ist nicht gestattet.

11.2.4 Sonstige Bestimmungen

Die Mitnahme von Fahrrädern erfolgt kostenlos und richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verbände und Unternehmen. Die Mitnahme von Hunden erfolgt kostenlos und richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verbände und Unternehmen.

Tarifbestimmungen

Der Vertrieb des Hessentickets erfolgt über alle Vertriebswege der beteiligten Verkehrsverbände (NVV, RMV und VRN) und der DB AG. Das Hessenticket wird im RMV gemäß §5 (3) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RMV im Vorverkauf vertrieben.

Eine Erstattung von im Voraus verkauften Hessentickets, auch bei Rückgabe vor dem Geltungstag, erfolgt nicht, soweit nicht die Nichtnutzung von den in den Verkehrsverbänden kooperierenden Verkehrsunternehmen zu vertreten ist.

11.3 Tarifkooperationen mit der DB AG

11.3.1 DB CityTicket

Fernverkehrsfahrkarten der DB AG mit dem Aufdruck „+City“ berechtigen am Abfahrts- bzw. Ankunftstag in Kassel zur Hinfahrt zum Bahnhof bzw. zur Weiterfahrt vom Bahnhof in Richtung Fahrtziel mit öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Tarifgebiets Kassel. Rückfahrkarten berechtigen am aufgedruckten Rückfahrttag innerhalb des Tarifgebiets Kassel auch zur Fahrt zum Bahnhof.

Inhaber der Bahncard 100 können die Karte im Tarifgebiet Kassel beliebig oft nutzen.

11.3.2 Schönes-Wochenende-Ticket

Das Schönes-Wochenende-Ticket der DB AG wird im Nahverkehr im gesamten NVV-Gebiet entsprechend den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB AG anerkannt.

11.3.3 Nutzung von IC-Linien

Die IC-Linien Warburg – Kassel – Bebra und Kassel – Schwalmstadt können mit NVV-Zeitkarten (nicht jedoch Semestertickets, Nordhessenkarte 60plus,) zuzüglich relationsbezogener IC-Aufpreiskarten gemäß Anlage 13 genutzt werden. Alle anderen NVV-Fahrkarten gelten in den IC-Zügen nicht. IC-Aufpreiskarten werden in allen personenbedienten DB-Verkaufsstellen, in den NVV-Kundenzentren in Bad Wildungen, Kassel Wilhelmshöhe und Korbach sowie in der NVV-Mobilitätszentrale Eschwege verkauft.

11.3.4 NiedersachsenTicket

Das NiedersachsenTicket gilt in den Bundesländern Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Im NVV-Gebiet wird es zwischen Neu-Eichenberg und Staufenberg-Speeel in allen Nahverkehrszügen anerkannt.

11.3.5 Anerkennung von Fahrkarten des Fernverkehrs mit Start oder Ziel Wabern

Streckenbezogene Fahrkarten des Fernverkehrs der Deutschen Bahn AG mit Start oder Ziel Wabern sowie die BahnCard100 werden in den Linien 400 und 450 zwischen Wabern und Fritzlar Allee, in der Linie 450 zwischen Wabern Bahnhof - Homberg Busbahnhof und in der Linie 457 innerhalb der Gemeinde Wabern anerkannt.

12 Unentgeltliche Beförderung

12.1 Kinder unter 6 Jahre

Bis zu drei Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Person mit gültiger Fahrkarte unentgeltlich befördert. Für weitere Kinder unter 6 Jahren sind Fahrkarten zu lösen. Pro MultiTicket dürfen bis zu drei Kinder unter sechs Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

Die unentgeltliche Beförderung gilt nicht für organisierte Kindergartengruppen. Diese haben eine reguläre Fahrkarte, wie z. B. ein GroßgruppenTicket, zu lösen.

12.2 Schwerbehinderte Personen

Nach §§ 145 ff des 9. Sozialgesetzbuches (SGB IX) haben schwerbehinderte Personen mit gültigem Beiblatt zu ihrem Schwerbehindertenausweis Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr. Die unentgeltliche Beförderung gilt nur für den auf dem Beiblatt aufgedruckten Zeitraum.

Für die 1. Klasse gilt die unentgeltliche Nutzung einschließlich berechtigter Begleitperson nur, wenn dies im Schwerbehindertenausweis besonders gekennzeichnet ist.

12.3 Beamtinnen und Beamte der Landes- und Bundespolizei

Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und der Länder werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse – unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

12.4 Freiwillig Wehrdienstleistende

Dienst- und Berechtigungsausweise für freiwillig Wehrdienstleistende gelten im Eisenbahnverkehr in den Regionalbahnen nur für Fahrten, die über die Verbundgrenze hinausführen. Sie gelten nicht für Fahrten ausschließlich innerhalb des Verkehrsverbundes.

Freiwillig Wehrdienstleistende sind nach Ziff. 6.1. berechtigt, Ausbildungszeitkarten zu nutzen.

12.5 Beförderung von Tieren und Sachen

Die Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß §§ 11 und 12 der Beförderungsbedingungen ist unentgeltlich. Dies gilt auch für die Mitnahme von Fahrrädern, Pedelecs und E-Bikes. Sie kann ausgeschlossen werden, wenn es die Betriebslage erfordert. Dies gilt auch für bereits angetretene Fahrten, insbesondere wenn der Stellplatz für Rollstuhlfahrer oder Kinderwagen benötigt wird. Die Entscheidung hierüber liegt beim Betriebspersonal.

13 Fahrpreiserstattung und Ersatz von Fahrkarten

13.1 Fahrpreiserstattungen

Die Erstattung oder der Umtausch von Fahrkarten ist kostenpflichtig. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 5,00 Euro je Erstattungsvorgang (unabhängig davon, wie viele Fahrkarten eingereicht werden).

Fahrkarten werden wie folgt rückerstattet:

1. Einzelfahrkarten, 5erTickets, MultiTickets Single und MultiTickets

Fahrkarten sind im nicht entwerteten Zustand zeitlich unbegrenzt verwendbar. Nicht entwertete Fahrkarten werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr erstattet.

2. Zeitkarten

Unabhängig von der Kündigungsregelung in Ziffer 6.4.1 gelten folgende Bestimmungen:

Eine nachträgliche Rückgabe von personengebundenen Zeitkarten ist nur bei Krankheit oder Tod des Fahrgastes möglich. Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage des Nachweises eines Arztes, Krankenhauses oder einer Krankenkasse. Bei frei übertragbaren Karten ist die Erstattung für einen zurückliegenden Zeitraum nicht möglich.

Die Höhe der Erstattung wird wie folgt ermittelt:

- a) Bei Wochenkarten wird für jeden genutzten Tag 1/7 des Fahrkartenpreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr berechnet.
- b) Bei Monatskarten wird je abgelaufene Woche der Preis der Wochenkarte der jeweiligen Preisstufe angesetzt. Für jeden darüber hinausgehenden Nutzungstag wird 1/7 des jeweiligen Wochenkartenpreises berechnet.

Tarifbestimmungen

- c) Bei Jahreskarten wird jeder genutzte Monat mit dem Preis der entsprechenden Monatskarte der jeweiligen Preisstufe berechnet. Für jeden weiteren Tag wird ein Tagessatz auf Basis der Monatskarte zugrunde gelegt.

13.2 Verlust der Fahrkarte

Bei Verlust wird nur Ersatz für nicht übertragbare, personengebundene Fahrkarten geleistet, wenn der Kunde Name und Anschrift beim Erwerb der Karte anzugeben hat (Jahreskarte im Abonnement und Job-Ticket). Für die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte kann eine Gebühr bis zu 30,00 Euro erhoben werden.

14 Stichwortverzeichnis

5erTicket.....	6, 7
Abbuchungstermine.....	11
Abbuchungsverfahren.....	11
Abonnement.....	10
Abonnementvertrag.....	11
Änderung der Anschrift	11
Änderung des Kontos.....	11
Änderungen des Abonnements.....	12
Anerkennung von DB-Fahrkarten	16
Anruf-Sammel-Taxi (AST).....	13
Anschlussfahrkarte	14
Ausbildungsbescheinigung	10
Auszubildende.....	9
Beginn des Abonnements	11
Betriebstag.....	6
DB CityTicket.....	16
Eintrittskarten für Veranstaltungen	13
Einzelfahrkarte.....	6, 7
Ermäßigungen	10, 13
Fahrpreise für Kinder	7
Fahrräder.....	17
Fahrten über Nachbargemeinden	5
Fahrtunterbrechungen	7
Flächenzonen	5
Geltungsbereich.....	5, 7
GroßgruppenTickets.....	14
Grundwehrdienstleistende.....	17
Gruppen	14
Gültigkeitszeitraum.....	6
Haltestellenbereich	7
IC-Aufpreis	16
IC-Linien	16
Jahreskarte.....	6, 8
KasselPlus.....	5
Kinder.....	7, 16
Kinderaltersgrenze.....	7
Kombi-Tickets.....	13
Kündigung des Abonnements	11
Kündigung und Änderung des Abonnements	11
Kurzstrecke	6, 7
Mahnung	11
Mitnahme	8, 14, 17
Monatskarte.....	6, 8
MultiTickets.....	6, 7
Netzwerkung.....	7, 8, 10
NiedersachsenTicket	16
NordhessenKarte 60plus	6, 8
Preisermittlung	5

Preisstufe	5
Rückerstattung.....	17
Rund- und Rückfahrten	7
Schönes-Wochenende-Ticket	16
Schüler	10
Studierende.....	13
TagesTicket Nordhessen	7
Tarifanwendung.....	5
Tiere	5, 17
Übergangstarife	14
Übertragbarkeit von Fahrkarten.....	8, 10
Umtausch von Fahrkarten	17
Umwegfahrt	5
Unentgeltliche Beförderung.....	16
Verbundgebiet	5
Verlust von Fahrkarten	11, 18
WochenendTicket Nordhessen	7
Wochenkarte	6, 8, 10
Zeitkarten.....	6, 8, 10
Zuschlag	8, 13